

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Münzer Bioindustrie GmbH (MBI)

Division: Biodiesel

FN 256260d

I. Allgemeines

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von der MBI erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die MBI stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Vertragserfüllungshandlungen seitens der MBI gelten deshalb nicht als Zustimmung zu den von den vorliegenden Bedingungen abweichenden Vertragsbestimmungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Mit der Erteilung des Auftrags, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware nach Abschluss eines wirksamen Vertrags, erkennt der Vertragspartner diese Bedingungen an.
- (3) Etwaigen entgegenstehenden Einkaufs- bzw. Verkaufsbedingungen des Vertragspartners (Käufers) werden hiermit auch für zukünftige Geschäfte widersprochen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies weder die Wirksamkeit des verbleibenden Teils der Bestimmung noch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke in den einzelnen Bestimmungen.

II. Vertragsabschluss

- (1) Verträge werden grundsätzlich schriftlich per E-Mail bzw. WhatsApp oder einem anderen Medium nach Einigung der Vertragsparteien abgeschlossen. Die Retournierung des unterzeichneten Bestätigungsschreibens ist nicht wesentlich für das Zustandekommen des Vertrages.
- (2) Wenn mündliche oder fernmündliche Verträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich widerspricht. Bestellungen werden mit Eingang der Auftragsbestätigung oder bereits durch Lieferung verbindlich.
- (3) Die dem Vertrag beigelegten Spezifikationen der Waren und sonstige verbindliche Erklärungen des Verkäufers sind fester Bestandteil des Vertrages.

III. Muster

Muster und Proben vor Vertragsabschluss gelten als unverbindliche Ansichtsmuster. Allfällige Analyseangaben sind auch bzgl. der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, bestimmte Eigenschaften werden ausdrücklich zugesagt.

Verbindliche Lieferspezifikationen gelten als ausdrücklich zugesagt. Abweichungen von verbindlichen Lieferspezifikationen bedürfen der Schriftform.

IV. Preis

- (1) Die Preise verstehen sich, falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, für die vom Verkäufer angegebenen Mengeneinheiten (Liter, m³ oder Tonne) und Lieferbedingungen als Nettopreise (ohne gesetzliche Umsatzsteuer).
- (2) Sonderwünsche des Käufers sind in den Angebotspreisen ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht inbegriffen und vom Käufer gesondert zu vergüten.
- (3) Für die Auslegung von Handelsklauseln wie FCA, CPT, CIP, DAP und DDP usw. gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

V. Lieferung

- (1) Die Lieferungen erfolgen stets zu den vertraglich vereinbarten und vertraglich bestätigten Preisen und Bedingungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Werden fixe Lieferfristen vereinbart, hat der Käufer im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist von sechs Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die MBI kann Lieferungen auch in Teilen erbringen. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Teillieferung zurückzuweisen.

- (2) Mengen

Verbindlich für die Mengenfeststellung ist das im Lieferwerk bzw. im Lieferlager festgestellte Gewicht bzw. Volumen (über eine geeichte Messeinrichtung ermittelt), das in den Lieferschein eingetragen wird. Der jeweilige Fahrer unterschreibt den Messschein und bestätigt sohin auch die Übernahme des Produktes.

- (3) Beanstandungen bzgl. der Beschaffenheit

Die Beschaffenheit der gelieferten Ware ist vom Käufer sofort zu überprüfen. Mängel müssen binnen drei Werktagen und noch vor Entladung, Verwendung, Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Mängelrügen sind unwirksam, wenn sich die Ware nicht mehr in der ursprünglichen Versandumhüllung befindet. Bei begründeten und rechtzeitigen Beanstandungen der Ware werden sich Käufer und Verkäufer auf eine geeignete Kompensation – wie beispielsweise Ersatz der mangelhaften auf fehlerfreie Ware oder Preisabschlag auf die mangelhafte Ware – unverzüglich verständigen, wobei darüberhinausgehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.

- (4) Qualitätssicherung

Transportmedien (STZ/KWG etc.), in denen Ware von der Betriebsstätte des Verkäufers abgeholt werden, müssen gereinigt sein (Bestätigung durch Vorlage eines Reinigungszertifikats – gewaschen und getrocknet – bei Abholung). Bei Vorlage dieses

Reinigungszertifikats wird das Transportmedium ohne Rücksprache mit dem Käufer beladen. Sendet der Käufer offensichtlich ungereinigte Transportmedien (Reinigungszertifikat wird bei Abholung nicht vorgelegt), so bedarf es einer schriftlichen Beladeerlaubnis unter Anführung der entsprechenden Auftragsnummer an operations@muenzer.at. Es wird ausdrücklich angeführt, dass bei fehlendem Reinigungszertifikat und einer Verladung von brennbaren bzw. entzündbaren Waren (beispielsweise Methanol, Benzin, etc.) eine Verladung nicht zulässig ist und auch nicht durchgeführt wird. Die Verladung von nicht brennbaren bzw. entzündbaren Waren in nicht gereinigte Transportmedien erfolgt bei FCA- /EXW-Verträgen in der Verantwortung des Käufers. Der Verkäufer kann für Qualitätsmängel und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn aufgrund von verunreinigten Transportmedien, die vom Käufer bereitgestellt werden, nicht haftbar gemacht werden.

Bei Abholung der Ware werden vom Verkäufer unter Beisein des abholenden Fahrers zwei Rückstellproben gezogen. Diese Proben werden beim Beladevorgang an der Beladestation gezogen und bilden somit das Rückstellmuster der ausgelieferten Ware. Die Probenflaschen werden im Beisein des Fahrers versiegelt und mit (nicht manipulierbaren) Sicherheitsetiketten beklebt. Des Weiteren erfolgt am Beschriftungsetikett die Unterschrift des Fahrers und des Logistikmitarbeiters, die somit bestätigen, dass die Proben zum Zeitpunkt der Befüllung des Fahrzeuges gezogen wurden und mit der ausgelieferten Ware übereinstimmen.

Eine der versiegelten Proben bleibt beim Verkäufer, die zweite Probe wird dem Fahrer mitgegeben. Die Rückstellmuster müssen sachgerecht gelagert werden (kühl, trocken und dunkel).

Bei Zweifel an der Qualität des ausgelieferten Produktes vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, die ungeöffnete und versiegelte Probe des Verkäufers an das unabhängige Labor: ASG Analytic-Service AG, Trentiner Ring 30, 86356 Neusäss, Deutschland, zu schicken. Es sind sohin die Prüfverfahren gem. der jeweils vereinbarten Produktspezifikation anzuwenden, die auch Vertragsbestandteil sind.

Das Ergebnis der Analyse wird dem Verkäufer und dem Käufer durch die ASG Analytic-Service AG, Trentiner Ring 30, 86356 Neusäss, Deutschland mitgeteilt. Dieses Ergebnis der Analyse gilt als Qualität der Ware und wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Für etwaige Reklamationen bei FCA-/EXW-Verträgen gilt ausnahmslos jenes Rückstellmuster bezüglich der Qualität der Ware, das beim Verkäufer verblieben ist. Die Vertragsparteien vereinbaren somit wirksam, dass keine andere Beweisführung hinsichtlich der Qualitätssicherung, -kontrolle und -beanspruchung zugelassen wird. Wird die Ware durch den Verkäufer zugestellt, gilt das versiegelte Rückstellmuster des Verkäufers und der Nachweis des vom Verkäufer beauftragten Frächters (Reinigungszertifikat bzw. Bestätigung über genehmigte Vorracht vorausgesetzt) als Grundlage für die Qualitätsüberprüfung.

Entspricht das Ergebnis der Analyse der vereinbarten Lieferspezifikation, so sind die durch das externe Labor entstandenen Kosten vom Käufer zu zahlen. Stimmen die Lieferspezifikationen der Rückstellprobe nicht mit dem Ergebnis des externen Labors überein, so verpflichtet sich die MBI die Kosten des externen Labors zu übernehmen.

(5) Bei Anlieferung von Waren ist der Käufer für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung verantwortlich. Schäden, die durch Überlaufen entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtung sich in mangelhaftem technischem Zustand befinden, sowie Schäden, die durch Verschmutzung und/oder Vermischung mit einem im Tank oder Tankwagen des Abnehmers (Käufers) enthaltenen Restbestand bzw. durch einen verschmutzten und/oder Wasser enthaltenden Tank oder Tankwagen des Abnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

(6) Warenübernahme

Die Warenübernahme hat – sofern nichts anderes vereinbart ist – in ungeteilter Menge und prompt zu erfolgen. Bei Abnahmeverzug ist die MBI, unbeschadet sonstiger Rechte, befugt, vom Vertrag mit einer angemessenen Nachfrist von fünf Werktagen teilweise oder ganz zurückzutreten. Der Käufer hat die für die Übernahme der gelieferten Ware notwendigen Anschlüsse zum Transportfahrzeug bereitzustellen und die Übernahme entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen. Angaben des Käufers über Größe und Fassungsvermögen von Lagerbehältern kann die MBI ohne Verpflichtung zur Überprüfung als richtig ansehen. Für die Folgen unrichtiger Angaben oder Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten des Käufers trifft die MBI keine Haftung, sondern es haftet der Käufer (auch für seine Beauftragten).

(7) Liefertermine

Liefertermine sind vom Käufer spätestens zwei Wochen vor dem Liefertermin der MBI bekanntzugeben. Eine endgültige Fixierung der Liefertermine erfolgt nach gegenseitiger Absprache und Bestätigung durch die MBI.

Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, ist bei Lieferverträgen mit längerer Vertragsdauer eine kontinuierliche, ratielle Abnahme verpflichtend.

VI. Höhere Gewalt/Ausfall Zulieferer

- (1) Höhere Gewalt, z. B. Schäden von Hochwasser, Feuer, Sturm und Ähnliches, unverschuldete Betriebsstörungen, z. B. Produktionsausfall durch Streik, technische Gebrechen, Maschinenbruch, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel usw. und alle sonstigen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umstände (Ausfall von Vorlieferanten oder Vorprodukten, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen) oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen, berechtigen den Verkäufer, für die Dauer und den Umfang der auf höhere Gewalt beruhenden Störungen, die Lieferung oder Abnahme ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben. Wird in Folge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als drei Monate überschritten, so sind Verkäufer und Käufer zu gleichen Teilen berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Im Falle der Auflösung ist der Käufer nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen. Ein Ersatz der vom Käufer getätigten Aufwendungen (insbesondere Pönalzahlungen an Dritte) ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verkäufers. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Ausfall über fremde Vorlieferanten auszugleichen. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, gleichmäßige Kürzungen vorzunehmen und die verfügbaren Warenmengen anteilig zu verteilen. Damit wird der Verkäufer von den unerfüllt gebliebenen Lieferverpflichtungen befreit. Eine Nachlieferpflicht der verkürzten Liefermengen

besteht nicht. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

- (3) Käufer und Verkäufer werden sich über solche Ereignisse, die die Durchführung der vertragsgegenständlichen Lieferungen beeinträchtigen oder behindern, unverzüglich Mitteilung machen und sich bemühen, die Auswirkungen für beide Seiten zu mildern und die ursprünglichen Voraussetzungen möglichst schnell wiederherzustellen. Nach Wegfall der höheren Gewalt werden sich die Vertragspartner jeweils darüber verständigen, ob die ausgefallenen Lieferungen nachträglich erfolgen oder nicht.

VII. Umschließungen

- (1) Kesselwagen

Die Kesselwägen sind spätestens binnen 48 Stunden nach Eintreffen im Bestimmungsbahnhof zu entleeren und zu der, vom Verkäufer angegebenen Station zu retournieren. Bei Stehzeiten von mehr als 48 Stunden fällt Standgeld an. Die beigestellten Kesselwägen dürfen vom Käufer für seine Zwecke nicht verwendet werden. Der Käufer haftet für Beschädigungen der Kesselwägen, die eintreten, während sich dieser bei ihm oder einem von ihm bestimmten Abnehmer befindet.

Die Rückstellung von Kesselwägen hat unverzüglich und stets nur nach gänzlicher Entleerung zu erfolgen. Ausnahmen hiervon in zwingend begründeten Fällen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Verkäufers. Sollte die Entleerung nicht ordnungsgemäß erfolgen, behält sich der Verkäufer Schadenersatzansprüche vor.

- (2) Straßentankwagen

Die Entleerung von Straßentankwägen hat unverzüglich nach dem Eintreffen zu erfolgen. Bei Stehzeiten von mehr als drei Stunden fällt Standgeld an. Kosten, die durch vom Käufer verursachte Verzögerungen entstehen, gehen zu dessen Lasten. Der Käufer gewährleistet einwandfreie Zufahrtsbedingungen zu seiner Entladestelle.

VIII. Zahlung

- (1) Falls nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. zum vereinbarten Zahlungsziel ohne Abzug zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Die MBI behält sich vor, entsprechend der maximalen Deckung durch den Kreditversicherer, das Zahlungsziel so anzupassen, dass zu keiner Zeit die Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag höher sein können als die durch den Kreditversicherer gewährte Deckungszusage. Sollte keine Kreditversicherung vorhanden sein, so hat der Käufer vor Lieferung die Zahlung per Vorkassa zu leisten oder Sicherheiten (z. B. Bankgarantien) zu übergeben. Bei Ausfall oder Reduzierung der Deckung der Kreditversicherung kann die MBI einseitig die Zahlungsmodalitäten abändern bzw. umstellen und sohin auf Vorkassa bzw. Übergabe von Sicherheiten (Bankgarantie) bestehen.
- (3) Eine Aufrechnung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ebenso steht dem Käufer aus Ansprüchen desselben Vertragsverhältnisses kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz liegt 9,2 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, die vereinbarten Verzugszinsen in einem angemessenen Ausmaß abzuändern, wenn sich das Zinsniveau für Einlagen, Geld oder Kapitalmarkt verändert bzw. kredit- oder währungspolitische Maßnahmen Änderungen auf dem Kreditmarkt bewirken.
- (5) Außerdem ist der Verkäufer bei Zahlungsverzug, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichkeit der Forderungen gefährden oder erschweren – unbeschadet der sonstigen Rechte – befugt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

- (6) Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges oder bei Eintreten von Umständen gemäß obigen Punkt (5), ein (vertraglich) eingeräumtes Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Erfolgen in diesem Fall weitere Lieferungen, auch bei abweichenden Vereinbarungen, dann ausschließlich gegen Vorkassa oder Stellung von zusätzlichen Sicherheiten.
- (7) Mehrere Besteller haften zur ungeteilten Hand.

IX. Eigentumsvorbehalt

(1) Einfacher Eigentumsvorbehalt

Die MBI behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung der von der MBI gelieferten Waren durch den Käufer gilt die MBI als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, so erwirbt die MBI unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von der MBI gelieferten Waren zu den anderen Materialien.

(3) Verbindungs- und Löschungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von der MBI gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der MBI Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von MBI gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder Mangels eines solchen, zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für die MBI.

(4) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum von der MBI stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus den

Geschäftsverbindungen mit der MBI rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich die MBI das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der MBI an diese ab; sofern die MBI im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von der MBI unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der MBI in der Höhe der dann noch offenen Forderungen an die MBI ab. Der Käufer ist verpflichtet, für eine wirksame Abtretung erforderliche Formpflichten, insbesondere das Setzen eines wirksamen Buchvermerks, einzuhalten.

(5) **Auskunftsrecht/Offenlegung**

Auf Verlangen der MBI hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der MBI stehenden Waren und über die an die MBI abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen von der MBI die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

(6) **Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die MBI berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der MBI stehenden Waren zu verlangen sowie die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

X. Informationspflichten

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer über etwaige Probleme und/oder Verzögerungen in der fristgerechten und vertraglich ausbedungenen Abnahme der vertragsgegenständlichen Ware sofort nach Erlangung von Kenntnis darüber schriftlich zu informieren.

XI. Haftung

- (1) Die MBI haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadenersatz haftet die MBI – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der MBI ausgeschlossen.

- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht
 - a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der MBI oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MBI beruhen,
 - b) soweit die MBI einen Mangel arglistig verschwiegen hat und
 - c) für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. Die MBI haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten, ordnungsgemäßen Verfolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Verordnungen und Gesetzen beruht.

XII. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Die MBI ist jedoch dazu berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

XIII. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung – unter Ausschluss seiner Verweisungsregelung sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge zu internationalem Warenkauf (UN-Kaufrecht).

XIV. Vertragssprache

Werden dem Käufer diese allgemeinen Vertragsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekanntgegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.